

# Satzung

### Neufassung vom 24. April 2022

Genehmigt durch das Amtsgericht Marburg (Registerblatt VR 589 vom 15. Juni 2022)

### INHALT

§ 1	Name, Rechtsform, Sitz
§ 2	Vereinszweck
§ 3	Mitglieder
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft
§ 5	Mitgliedsbeiträge
§ 6	Vereinsorgane
§ 7	Der Vorstand
§ 8	Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes
§ 9	Beschlussfassung des Vorstandes
§ 10	Kassenprüfung
§ 11	Die Mitgliederversammlung
§ 12	Durchführung der Mitgliederversammlung
§ 13	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung
§ 14	Geschäftsjahr
§ 15	Auflösung des Vereins

§ 16 Anfallberechtigung§ 17 Haftungsausschluss

§ 18 Inkrafttreten

#### § 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Oberhessischer Gebirgsverein (OHGV) Zweigverein Marburg/Lahn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marburg.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein dient der Förderung des Wanderns und der Naturverbundenheit auf gemeinnütziger Grundlage. Er versteht Wandern als eine wichtige, zeitlose Form kulturellen und sozialen Handelns.
- (2) Der Vereinszweck umfasst
  - Planung und Durchführung von Wanderungen,
  - gemeinsame Wanderungen zu Fuß und mit dem Rad,
  - Pflege der Gemeinschaft und des Vereinslebens,
  - Markierung und Unterhaltung von Wanderwegen,
  - Mitwirkung in Naturschutzfragen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihnen stehen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zu. Es darf keine Person, Mitglieder wie auch Dritte, durch finanzielle Mittel des Vereins begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber\*innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen. Den Vorstandsmitgliedern, die für den Verein unentgeltlich tätig sind, wird als Ersatz für ständig anfallende Auslagen (Telefon, Benzin usw.) ein jährlicher Betrag an Auslagen (ohne Kostennachweis) erstattet, den der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Bekanntmachungen erfolgen in den Aushangkästen des Vereins oder durch Rundschreiben per E-Mail bzw. Mitteilungen in der Vereinszeitschrift "Eichenblatt", im Internet oder in der örtlichen Presse.

#### § 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind
  - ordentliche Mitglieder
  - Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
  - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Jugendmitglieder benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter\*innen.
- (3) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist mit Beschwerde anfechtbar. Diese muss innerhalb eines Monats nach Absendung an die antragstellende Person beim Vorstand eingegangen sein.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
  - wenn der Jahresbeitrag nach seiner jährlichen Fälligkeit am 31.03. des Jahres, trotz nachfolgender schriftlicher Zahlungsaufforderung binnen Monatsfrist nach Zugang mittels Einschreiben und Rücksendeschein und zweiter Aufforderung binnen zwei Wochen mittels Einschreiben und Rücksendeschein, nicht gezahlt wurde.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen erheblichen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen (Dreiviertelmehrheit des gesamten Vorstands). Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur persönlichen (mündlichen oder schriftlichen) Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben und Rücksendeschein mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres durch Lastschrift (Einzug) zahlbar.

#### § 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er setzt sich wie folgt zusammen
  - 1. Vorsitzende\*r
  - 2. Vorsitzende\*r
  - Kassenwart\*in
  - Wanderwart\*in
  - Radwanderwart\*in
  - Schriftwart\*in
  - Wegewart\*in
  - Pressewart\*in
  - Jugendwart\*in
  - Naturschutzwart\*in
  - bis zu 2 Beisitzer\*innen
- (2) Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Vorstandsämter (Aufgabenbereiche) übernehmen. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder, jedoch keine juristischen Personen.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, von der Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtsperiode durchführen zu lassen. Das Ausscheiden aus dem Vorstand bedarf der schriftlichen Mitteilung.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei das abzuberufende Vorstandsmitglied nicht zählt, abberufen werden. Das abberufene Vorstandsmitglied kann beim Vorstand Widerspruch einlegen. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen ab Zugang der schriftlichen Abberufung. In einer eigens dazu einberufenen

Mitgliederversammlung kann diese beschließen, dass bis zur Entscheidung alle Rechte des abberufenen Vorstandsmitglieds ruhen. Erst nach weiterer und endgültiger Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ein nachfolgendes Vorstandsmitglied bestimmt werden.

(5) 1. Vorsitzende\*r, 2. Vorsitzende\*r und Kassenwart\*in werden als geschäftsführender Vorstand tätig und vertreten den Verein gem. § 26 BGB nach außen, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands tätig werden müssen.

## § 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr spätestens bis zum Ende des dritten Monats des Geschäftsjahres,
- Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- Erstellung einer Jahresabrechnung zur Jahreshauptversammlung,
- Abschluss und Kündigung von Verträgen bis zu einer Höhe von 2000 €,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Die\*der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der 2. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der Kassenwart\*in. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe einer bestimmten Tagesordnung die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Die\*der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der 2. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der Sitzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so hat die\*der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der 2. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der Kassenwart\*in unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen, dies zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf, mit einer Frist von einer Woche und derselben Tagesordnung. In dieser Sitzung ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandmitglieder gegeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll wird von der\*dem Schriftwart\*in und bei deren\*dessen Verhinderung von einem anderen, von der Versammlungsleitung zu bestimmenden Vorstandsmitglied erstellt. Die Niederschrift ist von dem die Versammlung leitenden sowie dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Jeweils eine Kopie der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Das Protokoll wird in der folgenden Vorstandssitzung verabschiedet.
- (5) Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

## § 10 Kassenprüfung

- (1) Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt in jedem Geschäftsjahr durch zwei Kassenprüfer\*innen. Sie werden in der jährlichen Mitgliederversammlung zeitlich versetzt für jeweils zwei Jahre gewählt, wobei das nach dem Ende seiner Amtszeit ausscheidende Mitglied der Kassenprüfung durch ein neu zu wählendes ersetzt wird. Wiederwahl ist frühestens nach einem Jahr möglich.
- (2) Die Kassenprüfer\*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Im Hinblick auf die Abberufungsmodalitäten gelten § 7, Abs. 3 und 4.

# § 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Quartal des Geschäftsjahres findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. In begründeten, sehr schwerwiegenden Ausnahmefällen kann die Jahreshauptversammlung auf Vorstandsbeschluss auch als digitale Veranstaltung oder im Umlaufverfahren durchgeführt oder auf einen späteren Zeitpunkt des betreffenden Jahres verschoben werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind als außerordentliche Mitgliederversammlungen möglich, wenn besondere Umstände dies erfordern. Die formellen Voraussetzungen über Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sind stets zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme, jüngere Mitglieder haben ein Anhörungsrecht. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Vertretungen sind nicht zulässig.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresabrechnung über das vergangene Geschäftsjahr,
  - Entgegennahme und Genehmigung des den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vorgelegten Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung,
  - Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
  - Entlastung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfung,
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  - Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.

# § 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimm- und anhörungsberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einladung erfolgt durch die\*den 1. Vorsitzende\*n, bei deren\*dessen Verhinderung durch die\*den 2. Vorsitzende\*n, bei deren\*dessen Verhinderung durch die\*den Kassenwart\*in schriftlich mindestens vier Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Versammlungsleiter\*in ist die\*der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der 2. Vorsitzende, im Falle ihrer\*seiner Verhinderung die\*der Kassenwart\*in. Bei Wahlen ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion von der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern der Mitgliederversammlung, die wiederum ein Mitglied wählen, das dem Wahlausschuss vorsteht und die Wahlvorgänge leitet. Art und Durchführung der Wahl wird von diesem dem Wahlausschuss vorstehenden Mitglied festgelegt. Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss die Abstimmung schriftlich und geheim durchgeführt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist. Die Nie-

derschrift soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, Versammlungsleiter\*in und Protokollführer\*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

### § 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Über die Annahme nachträglich eingereichter Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12, Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die\*der 1. Vorsitzende und die\*der 2. Vorsitzende sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator\*innen. Ist die\*der 1. oder 2. Vorsitzende dazu nicht in der Lage, legt die Mitgliederversammlung aus der Reihe des Vorstands ein weiteres Mitglied fest.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert. Die Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des Vereinszwecks zu erfolgen.

#### § 16 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 festgelegten oder ähnliche Zwecke. Über den konkreten Anfallberechtigten aus dem vorgenannten Kreis entscheidet der Vorstand.

## § 17 Haftungsausschluss

Die Haftung für fahrlässiges Verhalten des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder, der Organe sowie Erfüllungsgehilfen gegenüber Dritten wird ausgeschlossen. Der Verein ist über eine allgemeine Vereinshaftpflichtversicherung über den Hauptverein versichert.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. April 2022 durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24. April 2022 an Stelle der Satzung vom 22. Januar 2006 in der Fassung der 1. Änderung vom 7. Februar 2010 in Kraft.